

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.230/0-V/4/92

An das  
Präsidium des  
Nationalratesin W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	912 -GE/19... 92
Datum:	9. JUNI 1992
Verteilt	11. Juni 1992 <i>Feb</i>

*L. Hayek*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

Als Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff  
genannten Gesetzesentwurf.

4. Juni 1992  
Für den Bundeskanzler:  
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Anlage



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.230/0-V/4/92

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

**DRINGEND**  
- 5. Juni 1992

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Pietsch	2720	34.401/2-2/92 20. März 1992

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**Zu § 45a Abs. 3:**

Da dem Betriebsrat gemäß § 45a Abs. 2 des Gesetzesentwurfes die  
Gelegenheit zu Beratung und Stellungnahme eingeräumt wird,  
sollte - im Sinne der Vollständigkeit der an das Arbeitsamt  
weiterzuleitenden Informationen - das Wort "weitere" durch eine  
exaktere zeitliche Verknüpfung mit der Anzeigepflicht ersetzt  
werden. Damit wäre sichergestellt, daß die Stellungnahme des  
Betriebsrates in die Entscheidungsfindung des Arbeitsamtes  
einfließen kann.

**Zu § 45a Abs. 8:**

Im ersten Satz des § 45a Abs. 8 ist das Wort "Anspruch"  
richtigzustellen. Zudem erscheint der unbestimmte  
Gesetzesbegriff der "wichtigen wirtschaftlichen Gründe" bei

- 2 -

verfrühter Zustimmungserteilung durch das Arbeitsamt im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG zumindest in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf erklärungsbedürftig.

Zu § 53 Abs. 4:

Vor dem Zitat der Fundstelle wäre das Wort "Bundesgesetzes" einzufügen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt unter einem 25 Ausfertigungen der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

4. Juni 1992  
Für den Bundeskanzler:  
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

